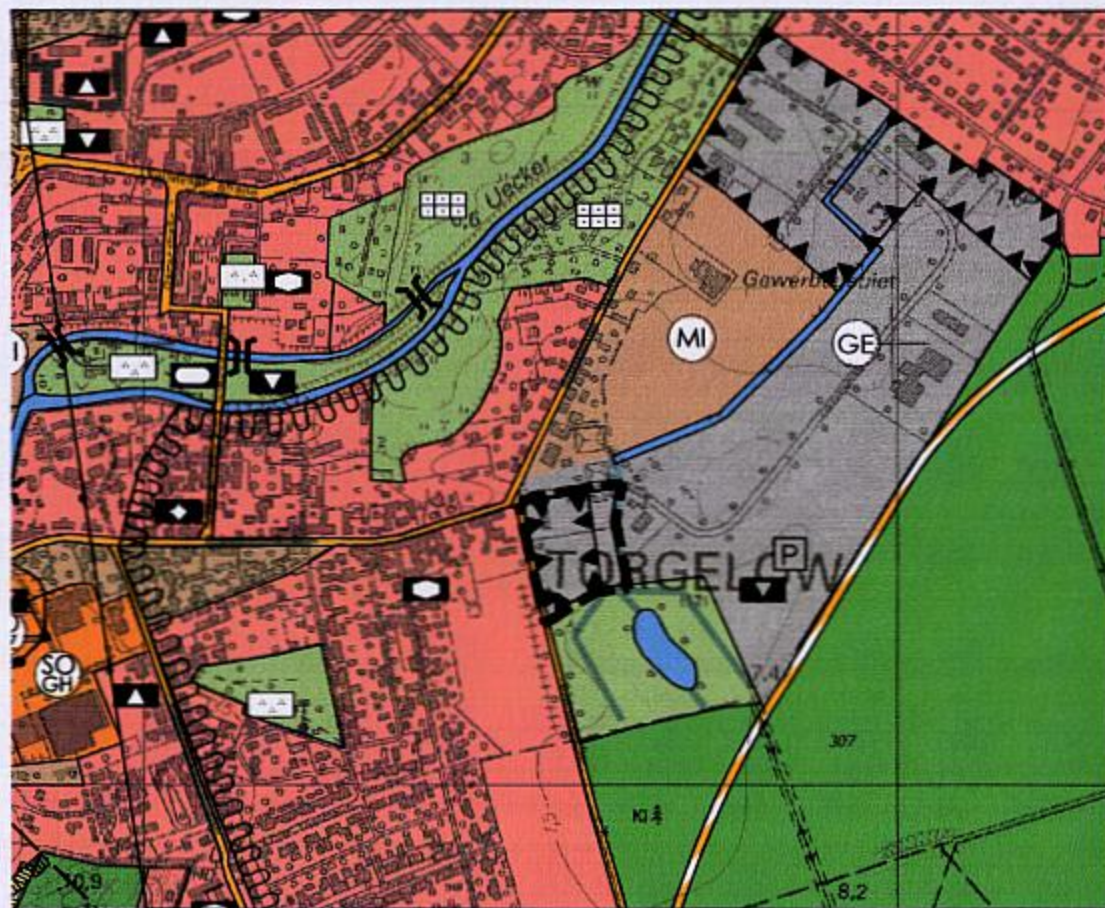
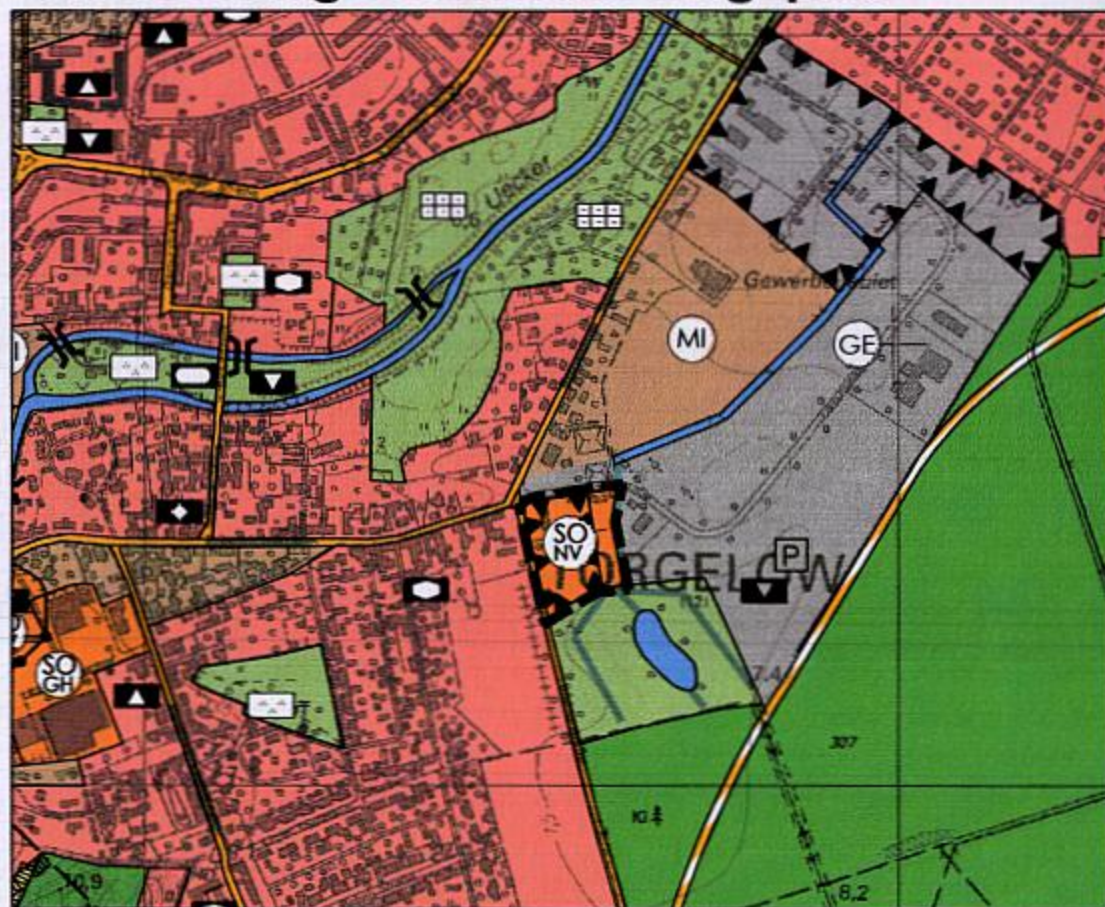


Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan



3. Änderung Flächennutzungsplan



Übersichtsplan (unmaßstäblich)



3. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege (§ 5 Abs.2 Nr.3 und Abs.4 BauGB)

- Straßen:
 - Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
 - Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung
 - Ruhender Verkehr
 - Bahnanlagen
- Vermerk (in Aussicht genommen):
 - Überörtliche Hauptverkehrsstraße

4. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 5 Abs.2 Nr.4 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.12, 14 und Abs.6 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen
 - Zweckbestimmung:
 - Fernwärme
 - Wasser
 - Abwasser
 - Ablagerung (Altlasten)
 - Eit
- Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)
 - Grünflächen mit Zweckbestimmung:
 - Parkanlage
 - Dauerkleingärten
 - Sportplatz
 - Hundesportplatz
 - Spielplatz
 - Badeplatz, Freibad
 - Schießplatz
 - Reiterhof
 - Tierfriedhof
 - Friedhof
 - Reitplatz

6. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs.2 Nr.7 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.16 und Abs.6 BauGB)

- Wasserflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
 - Trinkwasserschutzzone II und III
 - Zweckbestimmung:
 - Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung
 - Wasserfassung Torgelow

7. Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs.2 Nr.9 und Abs.4, § 9 Abs.1 und Nr.18 und Abs.6 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft

8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - § 5 Abs.2 Nr.10 u. Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.20 u. Abs.6 BauGB
- (NP) Naturpark
- (Vermerk in Aussicht genommen) Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
 - § 5 Abs.6, § 9 Abs.6 BauGB
- Schutzgebiete und Schutzobjekte:
 - (LB) Geschützter Landschaftsbestandteil
 - vorläufige Grenze FFH - Gebiet mit Nummer DE 2350-301

II. Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung der Flächen mit Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes
 - § 5 Abs.2 Nr.6 und Abs.4 BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzungen des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
 - § 1 Abs.4 BauNVO
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Richtfunkstreife mit Bezeichnung (nachrichtliche Übernahme § 5 Abs. 4 BauGB)
- Antennenträger



M 1 : 10 000

I. Darstellung
(● Kennzeichnung der Darstellungen zur 3. Änderung)

- Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) (§ 1 bis 11 BauNVO)
 - Wohnbauflächen § 1 Abs.1 BauNVO
 - Gemischte Bauflächen § 1 Abs.1 Nr.2 BauNVO
 - Mischgebiete § 6 BauNVO
 - Kerngebiete § 7 BauNVO
 - Gewerbliche Bauflächen § 1 Abs.1 Nr.3 BauNVO
 - Gewerbegebiete § 8 BauNVO
 - Industriegebiete § 9 BauNVO
 - Sondergebiete, die der Erholung dienen § 10 Abs.2 BauNVO
 - Naherholungszone der Stadt, GRZ 0,05
 - Sonstige Sondergebiete § 11 BauNVO
 - Bundeswehr
 - Ukraineland - Historische Werkstätten
 - Großflächiger Handel
 - Mittelalterzentrum
 - Nahversorgungszone mit grundsätzlicher Versorgungsfunktion

2. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern u. Dienstleistungen des öffentlichen u. privaten Rechts, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 5 Abs.2 Nr.2 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.5 und Abs.6 BauGB)

- Öffentliche Verwaltungen
- Schulen
- Kirchen und kirchliche Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Post
- Feuerwehr

VERFAHRENSVERMERKE

- Die Stadtvertretung hat am 09.03.2011 die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Torgelow sowie die Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB beschlossen. Die Bekanntmachung ist durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow - Ferdinandshof Nr. 06 am 23.03.2011 ortsüblich erfolgt.
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 17 LPlG beteiligt worden.
- Die frühzeitige Beteiligung der von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19.07.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch Auslegung des Vorentwurfes in der Zeit vom 25.07.2011 bis einschließlich 05.08.2011. Dies wurde durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof Nr. 14 am 13.07.2011 bekannt gemacht.
- Die Stadtvertretung hat am 05.12.2012 den Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12.12.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Der Entwurf der Satzung über die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung hat nach § 3 Abs. 2 BauGB während der Dienst- und Öffnungszeiten in der Zeit vom 27.12.2012 bis einschließlich 31.01.2013 öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungszeit von jedermann schriftlich der zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 19.12.2012 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow - Ferdinandshof Nr. 25 ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes am 13.02.2013 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die Stadtvertretung hat am 13.02.2013 die Wirksamkeit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die Begründung wurde in gleicher Stellung gebilligt.
Torgelow, den 14.07.2013
Gabriel
Bürgermeister
- Die Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Genehmigungsbescheid des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 03.09.13 mit Maßgaben und Hinweisen erteilt.
- Die Maßgaben wurden durch den Beschluss der Stadtvertretung vom erfüllt. Die Hinweise wurden beachtet. Das wurde mit Verfügung der Genehmigungsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom bestätigt.
- Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit ausgefertigt.
Torgelow, den 08.07.13
Gabriel
Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung am 14.8.13 durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow - Ferdinandshof Nr. 08/13 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 ff BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Ablauf des 14.08.13 wirksam geworden.
Torgelow, den 15.08.13
Gabriel
Bürgermeister

3. Änderung Flächennutzungsplan Stadt Torgelow / Vorpommern